

# Vereinsangelegenheiten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **15 (1864)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des Schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von El. Landolt & Th. Kopp.

Monat November.

1864.

---

Die Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Orell, Füssli & Cie. in Zürich alle Monate 1—2 Bogen stark, im Ganzen per Jahr 15 Bogen. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Frk. 50 Rp. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

---

## Vereinsangelegenheiten.

Am 27. Oktober hat sich das nach Anleitung der neuen Vereinsstatuten von der Schweizerischen Forstversammlung in St. Gallen gewählte ständige Komite unter dem Präsidium des Herrn Regierungsrath Weber in Bern zum ersten Mal versammelt und Herrn Kantonsforstinspektor Lardy in Neuenburg zum Kassier und Herrn Forstinspektor Davall in Vivis zum Sekretär gewählt.

Eine zwischen dem dießjährigen Vereinspräsidenten, Herrn Kantonsforstinspektor Keel in St. Gallen, und dem Präsidenten des ständigen Komite's getroffene Vereinbarung über die Geschäftsübergabe wurde genehmigt. Nach derselben geht die Besorgung der Vereinsangelegenheiten mit Neujahr 1865 an das ständige Komite über, die Ausführung des Vereinsbeschlusses betreffend die Wiederbewaldung der Hochgebirge wird dagegen vom ständigen Komite sofort an die Hand genommen. — Um keine Zeit zu verlieren, wurde beschlossen, folgende Eingabe an das Departement des Innern der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu richten:

Herr Bundesrath!

Die täglichen Wahrnehmungen zeigen immer mehr und mehr, welchen großen Einfluß die Waldungen auf den Nationalwohlstand, namentlich in Gebirgsgegenden, ausüben dadurch, daß sie einerseits den nöthigen

Holzbedarf liefern und anderseits wohlthätig auf das Klima des Landes und schützend gegen die verheerenden Naturereignisse einwirken. Am segensreichsten bewährt sich aber der Wald im Hochgebirge und im Quellengebiete unserer geschief führenden Flüsse, indem er daselbst den kräftigsten Schutz gegen raue Winde, Steinschläge, Schneelawinen, Erdrutschungen und Ueberschwemmungen bietet.

Der Zustand eines großen Theils unserer Hochgebirgswaldungen ist nämlich nicht nur ein unwirthschaftlicher, den Anforderungen der Gegenwart nicht entsprechender, sondern ein die Erhaltung derselben in hohem Maße gefährdender. Tausende von Tucharten liegen in Folge von unvorsichtiger Entwaldung und Unterlassung aller die Wiederaufforstung bezweckender Maßregeln öde oder gewähren nur einen äußerst geringen Ertrag. Ein großer Theil der vorhandenen Bestände ist ungemein gelichtet. Durch den Weidgang, das Streuerechen und das Wildheumähen wird die Verjüngung der Wälder sehr erschwert, zum Theil sogar unmöglich gemacht. Große Flächen leiden an übermäßiger Bodennässe und Hunderte von Tucharten sind in Folge unzureichender Behandlung und Benutzung ganz unproduktiv geworden.

Zu diesem Uebelstand der schlechten Behandlung der Gebirgswälder gesellt sich noch das Mißverhältniß in der Vertheilung des Waldareals. Während im Hügelland und in der Ebene genügend Wald vorhanden ist, haben unsere Gebirgsgegenden Mangel an demselben, so daß sie mit um so schnellern Schritten der Entwaldung entgegengehen und die Zeit nicht fern ist, wo das Holz in diesen Gegenden theurer sein wird, als in unserm sogenannten Flachlande.

Es werden Millionen für Flußkorrekturen verausgabt; allein alle diese Arbeiten sind nur Palliativmittel, so lange nicht die Ursachen dieser Uebel mittelst Aufforstungen im Quellengebiete dieser Flüsse gehoben werden. Das Uebel dieser Flüsse liegt in den vielen einmündenden geschief führenden Wildbächen, die in unbestockten Schutthalden ihre Entstehung haben. Bei Regengüssen findet an diesen unbestockten Halden eine rasche Vereinigung des Wassers statt; die Steilheit des Bodens, die Schnelligkeit der Wassermassen haben zur Folge, daß die anfangs kleinen Kanäle unaufhörlich und progressiv sich vergrößern und endlich in tiefe Schluchten übergehen; dabei werden Erd- und Steinmassen abgelöst, welche der Fluß so lange mit sich führt, bis derselbe seine Geschwindigkeit verliert und in der Thalebene das Geschieb ablagert. Ist aber das Quellengebiet bewaldet, so wird der Regen nicht direkt und vollständig an den Boden gelangen,

sondern er wird theils an den Zweigen und Aesten verdunsten, theils im Moos versickern; das starke Wurzelgewebe wird dem raschen Abfluß des Wassers mechanische Hindernisse in den Weg legen und die Abschwemmungen des Bodens hindern.

Fragen wir nach den Ursachen dieses in seinen Folgen immer empfindlicher werdenden Uebels der Entwaldung im Gebirge, so finden wir deren hauptsächlich drei:

- 1) Der kleinliche Eigennutz, welcher keine andern Rücksichten kennt, als solche des momentanen Vortheils und welcher die Waldungen auf Holz, Weid und Streue ausnützt, unbekümmert um die Nachhaltigkeit der Nutzung und gleichgültig für die üblen Folgen für das Allgemeine.
- 2) Die Unkenntniß der Wichtigkeit der Wälder in klimatischer Beziehung, welche es zuläßt, daß mit der größten Sorglosigkeit die Art an den schützenden Wald gelegt wird, — ferner die Unkenntniß in der richtigen Bewirthschaftung der Wälder, welche den Bannwald zusammenfaulen läßt oder moderne Kahlschläge auf den steilsten Bergabhängen führt.
- 3) Die Unabträglichkeit der Aufforstung für den Waldbesitzer. Im Hochgebirge muß gegenwärtig ein Wald bereits einen günstigen Standort haben, wenn er im Alter von 100 Jahren per Fucharte einen Werth von 1000 Fr. hat; somit entspricht diesem bei einem Zinsfuß von 3 % ein Anfangswerth von bloß 52 Fr., d. h. wenn ein Wald in 100 Jahren einem Erlös von 1000 Fr. per Fuchart entspricht, so ist sein Zeitwerth 52 Fr. — Im Hügelland und in der Ebene kommen die Waldpflanzungen per Fucharte auf 30—40 Fr., im Gebirge aber auf 80 à 100 Fr. und noch höher zu stehen; denn die Waldkulturen im Gebirge sind sehr kostspielig, häufig muß das Terrain noch gesichert werden durch Verbauungen mit Etterwerk und Schuzmauern zc. Die Kulturen selbst sind kostspielig wegen den großen Entfernungen von menschlichen Wohnungen, dem weiten Transport der Pflanzen und der rauhen, das Gedeihen gefährdenden Lage. Es ist deßhalb erklärlich, warum Privaten und ärmere Gemeinden nur ausnahmsweise solche Aufforstungen unternehmen, um so mehr, als der Nutzen der Aufforstungen, wie Zurückhaltung der Geschiebe, Zählung der Wasserabläufe u. dgl., in der Regel nicht dem Waldeigenthümer und Unternehmer der Aufforstung zu gut kommt, sondern meistens den Eigenthümern der tiefer liegenden Ländereien. Dieser indirekte Nutzen

überwiegt aber in den meisten Fällen den direkten Nutzen des Holzertrags und bietet in nationalökonomischer Beziehung den Haupterfolg solcher Operationen.

Der kleinliche Eigennutz kann durch forstpolizeiliche Vorschriften in seine Schranken zurückgeführt werden, die Unkenntniß durch Belehrung gehoben, die Unabträglichkeit der Aufforstungen für den Waldbesitzer aber nur durch Verabreichung von Beiträgen an die Kulturkosten gemildert werden.

Die großen Kosten, der geringe, erst künftigen Generationen zu gut fallende Ertrag solcher Aufforstungen im Hochgebirge erklären es zur Genüge, daß die Initiative des Einzelnen hier ganz unzureichend ist, und der Umstand, daß diese Aufforstungen in viel höherem Grad den tiefer liegenden Gegenden und dem Allgemeinen nützen als dem Waldeigenthümer selbst, ist ein Beweis, daß diese Aufforstungen ein Gegenstand sind, bei welchem das öffentliche Wohl in hohem Grade betheiligt ist, und daß sie Anspruch haben auf Unterstützung Seitens der kantonalen und eidgenössischen Behörden.

In einzelnen Kantonen wird in dieser Richtung gearbeitet; es wird noch mehr gethan werden, wenn auch der Bund derselben seine Obfsorge schenkt; in andern Kantonen aber wird nur dann etwas geschehen, wenn der Bund durch Subsidien direkt nachhilft. Wenn aber nur einzelne Kantone vorgehen, so wird der Zweck nur mangelhaft erreicht. St. Gallen wird den Rhein nicht zähmen können, wenn Graubünden mit den Verbauungen und Aufforstungen im Hochgebirge nicht energisch vorwärts geht; Waadt ist ohnmächtig gegenüber den Entwaldungen im Wallis; Bern hat kein Mittel, die Geschlechtsführungen der Saane und Sense auf Freiburgergebiet zurückzuhalten.

Die eidgenössischen Behörden haben übrigens die Wichtigkeit der Frage anerkannt; auf Veranlassung des Bundes sind diese Verhältnisse in forstlicher und hydrographischer Beziehung durch sachverständige Männer untersucht worden; zwei einläßliche Berichte liegen vor, welche in überzeugender und ausgezeichnete Weise die Verhältnisse auseinandersetzen und die erwähnten Uebelstände konstatiren.

Die Wichtigkeit und der Ernst der Frage erheischen es, daß man vom Untersuchen und Berathen nun auch zur That schreite. Schon im Frühjahr 1863 haben einige Mitglieder des Nationalrathes eine Motion gestellt, dahin gehend:



„Es möchte dem Departement des Innern eine Kommission für Forstwirtschaft zur Seite gestellt und im Budget für forstliche Zwecke ein Kredit von 20,000 Fr. ausgesetzt werden.“

Diese Motion wurde erheblich erklärt, derselben aber seither keine weitere Folge gegeben, obgleich sie vom schweizerischen Forstvereine durch eine Eingabe vom September 1864 aufs Eindringlichste befürwortet wurde.

Gegen die Sache selbst und ihre Berechtigung hat sich in den eidgenössischen Rätthen keine Stimme erhoben, dagegen ernste Bedenken gegen die Form dieses Antrages. Man fürchtet nämlich, durch Aufstellung einer Kommission für Forstwirtschaft ein neues Glied in die Administration des Bundes einzuführen, für eine Sache, welche nicht zu den unmittelbaren Bundeszwecken gehört.

Diesen Bedenken Rechnung tragend, die Sache und nicht die Form im Auge behaltend, hat der schweizerische Forstverein in seiner Hauptversammlung vom 9. September 1864 einstimmig den nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Der schweizerische Forstverein stellt sich die Aufgabe, eine Vermehrung des Waldareals im Hochgebirge und eine normale Aufforstung der Quellengebiete nach Kräften zu fördern:

- „1) durch Anregung, Einleitung und Unterstützung von Unternehmungen, welche dem angegebenen Zwecke entsprechen;
- „2) durch Belehrung in Schrift und Wort.

„Als solche Unternehmungen werden angesehen: die Verbauung von geschief führenden Wildbächen, die Befestigung von Schutthalden, die Bauten zum Schutz der Waldungen gegen Steinschläge, ansehnliche Aufforstungen im Sammelgebiet der Wildbäche, auf Bergkämmen und in den Regionen der obern Baumgrenze zc.

„Wenn der schweizerische Forstverein von Gemeinden oder Genossenschaften von Privaten, welche solche Unternehmungen an die Hand nehmen wollen, um seine Mithülfe angesprochen wird, so wird er dieselbe nach Maßgabe seiner Kräfte unterstützen durch Uebernahme der Vorstudien, Entwerfung der Bauprojekte, sowie durch seine Vermittlung bei den eidgenössischen und kantonalen Behörden.

„Dem Bundesrathe sowie den Kantonsregierungen, welche den Verein zu dem angegebenen Zwecke mit Subsidien unterstützen, soll jedes Jahr eine einläßliche Vorlage über den Stand der verschiedenen Unternehmungen gemacht werden.

„Das ständige Komitee wird beauftragt, diesem Beschluß nach Kräften Folge zu geben und über den Erfolg der gethanen Schritte der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.“

Durch diesen Beschluß spricht der schweizerische Forstverein den ernstesten Willen aus, für die große Frage der Wiederbewaldung der Hochgebirge einzustehen und bei den daherigen Unternehmungen die Vermittlung zwischen den Gemeinden, Korporationen und Privaten einerseits und den kantonalen und eidgenössischen Behörden anderseits zu übernehmen.

Soll sich aber die Thätigkeit des Vereins nicht nur auf die Ertheilung von technischen Rätthen beschränken, so ist es nothwendig, daß die kantonalen und eidgenössischen Behörden demselben durch Subsidien die Mittel an die Hand geben, solche Unternehmungen auch finanziell unterstützen zu können, weil diese Unternehmungen, wie bereits nachgewiesen wurde, große Kosten verursachen und für den Unternehmer direkt nicht lohnend sind.

Durch ähnliche Subsidien unterstützt der Bund die naturforschende Gesellschaft, die landwirthschaftlichen Gesellschaften und andere Vereine in ihren gemeinnützigen Bestrebungen. Der schweizerische Forstverein darf daher hoffen, daß ihm die Hülfe der eidgenössischen Behörden für seine Bestrebungen nicht verweigert werden wird, um so mehr, da seine Aufgabe als eine sehr ernste und die Hülfe als eine sehr dringende bezeichnet werden darf.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen beehrt sich das ständige Komitee des schweizerischen Forstvereins bei Ihnen zu Händen des hohen Bundesraths und der hohen Bundesversammlung das ehrerbietige Ansuchen zu stellen:

- 1) Es möge zur Förderung der Forstwirthschaft ein jährlicher Kredit von 20,000 Fr. auf das eidgenössische Budget gesetzt werden.
- 2) Es möchten dem schweizerischen Forstverein für seine Unternehmungen zur Vermehrung des Waldareals im Hochgebirge und einer normalen Aufforstung der Quellengebiete die entsprechenden Subsidien aus obigem Kredite verabreicht werden unter denjenigen Bedingungen, welche der hohe Bundesrath im Interesse einer zweckmäßigen Verwendung als nothwendig erachten sollte.

In der angenehmen Erwartung, die hohen Bundesbehörden möchten den in dieser Eingabe auseinandergesetzten Gründen und den gestellten Begehren gefällige Berücksichtigung schenken, zeichnet mit der Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung

Bern, den 27. Oktober 1864.

(Folgen die Unterschriften.)

Den Schluß der Verhandlungen bildete die Feststellung eines eventuellen Programms für die im Jahr 1865 auszuführenden Arbeiten. Nach demselben soll mit den Verbauungen und Aufforstungen in den Kantonen Graubünden und Wallis der Anfang gemacht werden. Die dießfälligen Unterhandlungen sind bereits in vollem Gange.

---

### Ueber die Sicherstellung der Nachhaltigkeit in den Waldungen, aus denen das Holz ungemessen abgegeben wird.

In einem großen Theil der Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen wird das jährlich zum Hiebe kommende Holz stehend unter die Nugnießer vertheilt. Jeder schlägt dasselbe nach Belieben ab und transportirt es nach Hause, ohne daß er es vorher in bestimmte Maße bringt oder kubisch berechnet und ohne daß durch einen sachkundigen Beamten eine gründliche Kontrolle über die Holzabgabe geführt wird. Diese Klasse von Waldungen bildet an vielen Orten den weitaus größten Theil desjenigen Waldareals, das unter der Kontrolle des Staatsforstpersonales steht und es ist somit die Frage: Wie kann man unter solchen Verhältnissen dafür sorgen, daß die Waldungen nicht übernutzt werden? keine müßige.

Viele unserer Leser werden zwar sagen, die sorgfältige Fällung, Aufarbeitung, Vermessung und Berechnung des Holzes liegt so sehr im Interesse einer geordneten Wirthschaft und sogar der Nugnießer, daß die Aufgabe der Forstbeamten weit eher in der Beseitigung der Vertheilung des stehenden Holzes besteht, als im Auffuchen von Mitteln und Wegen, durch welche die bisherige Unordnung aufrecht erhalten und mit den gesetzlichen Bestimmungen verträglich gemacht werden kann. Mit dieser Ansicht sind auch wir einverstanden und geben gerne zu, daß die Fällung und Aufarbeitung des Holzes im Afford und die erst nachher erfolgende Abgabe desselben an die Nugnießer vom Ideal einer vollständig geordneten Wirthschaft nicht getrennt werden könne und daß hierin weit mehr Garantie für eine gleichmäßige Vertheilung der Nutzung liege, als in der Verloosung des stehenden Holzes. Dessenungeachtet halten wir dafür, es sei weder möglich noch absolut nothwendig, die Vertheilung des stehenden Holzes zu beseitigen, sobald Vorkehrungen zur Sicherung gegen die Uebernutzung der Wälder getroffen werden können. In der Vertheilung des stehenden Holzes wird von den Gemeinden und Genossenschaften nicht bloß aus Liebe zum Althergebrachten festgehalten, sondern auch deßwegen, weil sie